

## **Amtliche Mitteilungen**

### **Verkündungsblatt**

**39. Jahrgang, Nr. 100, 17.12.2018**

**Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium am Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 17.12.2018**

# **Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium am Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund**

vom 17.12.2018

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Fachbereichsordnung, Anwendbarkeit der zentralen Ordnung für den Zugang beruflich Qualifizierter**

Diese Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund gilt für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften. Sie regelt gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.2016 Nr. 44, S. 1154), und der Verordnung über den Hochschulzugang in der beruflichen Bildung Qualifizierter (Berufsbildungshochschulzugangsprüfungsverordnung) vom 07. Oktober 2016 in der Fassung vom 1. März 2017 (GV. NRW. 2016 Nr. 30, S.837) den Zugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierter zu den Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur zentralen Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund (Amtliche Mitteilungen, Verkündungsblatt 38. Jahrgang, Nr. 55, 11.07.2017) in ihrer jeweils geltenden Fassung (Ordnung für den Zugang beruflich Qualifizierter) stehen, sondern diese unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 6 dieser Ordnung in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der Fachhochschule Dortmund vom 20.07.2018 ergänzen.

## **§ 2**

### **Bestellung der Prüfenden**

Für die Zugangsprüfung am Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften bestellt der Prüfungsausschuss qualifizierte Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs. Es werden Prüferinnen und Prüfer für die schriftlichen sowie die mündlichen Prüfungsteile bestellt, wobei diese Prüfungsteile von unterschiedlichen Lehrenden geprüft werden können.

## **§ 3**

### **Prüfungsverlauf**

Die Kandidatinnen und Kandidaten reichen zusammen mit ihrer Bewerbung (§ 2 der Ordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter) einen persönlichen Lebenslauf und ein Motivations schreiben ein, aus dem sich ergeben soll, warum sie ein Studium der Sozialen Arbeit anstreben.

Kandidatinnen und Kandidaten, die die genannten Unterlagen eingereicht haben, werden zum schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil zugelassen.

Über Hilfsmittel, die für den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung benutzt werden dürfen, entscheiden die jeweils Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und –orts bekannt zu geben.

#### **§ 4 Prüfungsform**

Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen (§ 6) und einem mündlichen (§ 7) Teil. Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung gehen zu gleichen Teilen in die Benotung ein. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) (vgl. § 13 der Ordnung für den Zugang beruflich Qualifizierter) erreicht wurde.

#### **§ 5 Prüfungsinhalte**

Sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Teil der Prüfung werden allgemeine und fachbezogene Inhalte geprüft. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Dortmund erfüllt. Der Prüfungsausschuss gibt im jeweiligen Semester die konkret geprüften Inhalte rechtzeitig vor der Prüfung bekannt.

#### **§ 6 Prüfungsdauer**

Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst insgesamt 4 Zeitstunden. Die mündliche Prüfung dauert eine Zeitstunde.

#### **§ 7 Schriftlichen Prüfung**

Die schriftliche Prüfung ist multimethodal angelegt.

Mit ihr sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie über das für das Studium der Sozialen Arbeit notwendige kognitive Leistungsvermögen sowie über die für dessen praxisbezogene Anforderungen notwendigen Voraussetzungen verfügen. Die praxisbezogenen Anforderungen lehnen sich an die spätere berufliche Praxis an und bereiten auf diese vor.

Die Prüfung bezieht sich unter anderem auf die Fähigkeit zu schlussfolgerndem Denken (Dauer ca. 45 Minuten), Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit (Dauer ca. 10 Minuten), berufsbezogene Sozialkompetenzen (Dauer ca. 10 Minuten) und auf die individuelle Belastbarkeit mit Blick auf das angestrebte Praxisfeld (Dauer ca. 15 Minuten). Darüber hinaus sollen Aufgaben zum wissenschaftlichen Textverständnis (Dauer ca. 90 Minuten) und offene Fragen bezogen auf das Verständnis für Methoden, Handlungsfelder und Trägerstrukturen in der Sozialen Arbeit (Dauer ca. 30 Minuten) schriftlich bearbeitet werden. Die schriftliche Zugangsprüfung findet in Gruppen und unter Aufsicht statt.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden zusammenfassend auf einem Ergebnisbogen dargestellt und stellen neben Lebenslauf und dem Motivationsschreiben einen Ausgangspunkt für den mündlichen Teil der Prüfung dar.

#### **§ 8**

## **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung ist an ein Fachgespräch über Inhalte, Methoden und Praxis der Sozialen Arbeit angelehnt. Sie ergänzt die anhand standardisierter und halb-standardisierter Verfahren durchgeführte schriftliche Prüfung durch ein offeneres Verfahren.

(2) Es werden allgemeine Kenntnisse unter anderem in sprachlicher Hinsicht (Deutsch und Englisch), mathematisches Grundverständnis, politik- und gesellschaftswissenschaftliches Grundverständnis sowie das Verständnis für fachbezogene Zusammenhänge in dem Maße in die Prüfung einbezogen, in dem sie für ein Studium der Sozialen Arbeit erforderlich sind.

(3) Mit der mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat hinreichendes Verständnis für die Erfassung der im Studium der Sozialen Arbeit vermittelten Inhalte und Zusammenhänge mitbringt und voraussichtlich in der Lage sein wird, im Laufe des Studiums die für den Studienabschluss einschließlich der praxisbezogenen Studieninhalte notwendigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen zu erwerben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dortmund, den 17.12.2018

Der Rektor

Der Fachhochschule Dortmund  
Prof. Dr. Schwick